

b) alle im Zusammenhang mit Ziffer 6 sachdienlichen Informationen zu prüfen, die dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten;

17. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1844 (2008), 1907 (2009) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung;

18. *bekräftigt*, dass er das Handeln Eritreas laufend weiter verfolgen und bereit sein wird, die Maßnahmen im Lichte der Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea anzupassen, so indem er sie stärkt, modifiziert oder aufhebt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von einhundertachtzig Tagen über die Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6674. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6709. Sitzung am 26. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malis, Nigers und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/42)³⁷¹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6741. Sitzung am 26. März 2012 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷¹:

„Der Sicherheitsrat verfolgt aufmerksam die Sicherheits- und humanitäre Lage in der Sahel-Region und hat regelmäßige Unterrichtungen zu diesen Fragen erhalten.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen und terroristischer Gruppen sowie die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird. Der Rat fordert die nationalen Behörden sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, ihre konzertierten Anstrengungen, diesen Herausforderungen wirksam und angemessen zu begegnen, durch dringende Maßnahmen voranzubringen.

³⁷¹ S/PRST/2012/7.

Der Rat verurteilt entschieden, dass bestimmte Elemente der malischen Streitkräfte der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrisen haben, und verweist in dieser Hinsicht auf seine Presseerklärung vom 22. März 2012³⁷². Der Rat verurteilt die Handlungen, die meuternde Truppen gegen die demokratisch gewählte Regierung eingeleitet und durchgeführt haben, und verlangt, dass sie alle Gewalthandlungen beenden und in ihre Kasernen zurückkehren. Der Rat fordert die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die planmäßige Abhaltung der Wahlen.

Der Rat verurteilt die von Rebellengruppen eingeleiteten und durchgeführten Angriffe auf Truppen der Regierung Malis und fordert die Rebellen auf, alle Gewalt-handlungen zu beenden und sich um eine friedliche Lösung im Wege eines geeigneten politischen Dialogs zu bemühen.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und zu achten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die prekäre Sicherheits- und humanitäre Lage in der Region und stellt fest, dass Dürre, Nahrungsmittelknappheit und der Zustrom Tausender Rückkehrer nach der Krise in Libyen und anderen Krisen in der Region die Lage noch verschlimmert haben.

Der Rat wurde außerdem davon unterrichtet, dass Millionen von Menschen in der Sahel-Region unter dieser Krise leiden, die Tausende gezwungen hat, in weniger betroffene Nachbarländer abzuwandern.

Der Rat lobt die von dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen gemeinsam unternommenen Anstrengungen, humanitäre Hilfe zu leisten und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das Ausmaß des Problems in der Sahel-Region zu lenken. Der Rat wurde von dem Vorschlag unterrichtet, einen hochrangigen Koordinator für humanitäre Maßnahmen in der Region zu ernennen.

Der Rat begrüßt die von den nationalen Behörden der Region durchgeführten Notstandsprogramme als Ausdruck der ihnen obliegenden Hauptverantwortung. Der Rat begrüßt außerdem die Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen wie der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie die von bilateralen und multilateralen Partnern bereits unternommenen Anstrengungen, den Ländern der Sahel-Region bei der Milderung der Nahrungsmittel- und Ernährungskrise in der Region behilflich zu sein. Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft nahe, auf der Grundlage einer integrierten Strategie zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe Unterstützung zur Beilegung der Krise in Mali und der Sahel-Region zu leisten.“

Auf seiner 6745. Sitzung am 4. April 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt erneut entschieden, dass bestimmte Elemente der malischen Streitkräfte der demokratisch gewählten Regierung Malis gewaltsam die Macht entrisen haben, und verweist in dieser Hinsicht auf seine Presseerklärung

³⁷² SC/10590.

³⁷³ S/PRST/2012/9.